

Verbandsordnung „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“

Präambel

In den Ortsgemeinden Sohren und Büchenbeuren stehen nur noch sehr wenige unbebaute Gewerbeflächen bzw. ungenutzte gewerbliche Bestandsflächen zur Verfügung. Damit kann sowohl der hohen Nachfrage von örtlichen Gewerbebetrieben als auch den zunehmenden Nachfragen insbesondere für den regionalen und örtlichen Bedarf nicht nachgekommen werden. Für beide Kommunen erfordert dies die dringende Neuausweisung von Gewerbeflächen, um neue attraktive und verkehrsgünstige Gewerbegrundstücke anbieten zu können. Dies ist auch erforderlich, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beider Kommunen zu stärken und weitere Arbeitsplätze im Rhein-Hunsrück-Kreis zu schaffen.

Beide Gemeinden haben sich deshalb entschlossen, das interkommunale Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75 gemeinsam zu entwickeln. Diese Kooperation erlaubt eine Optimierung in Hinblick auf Städtebau, Erschließung und Vermarktung sowie eine Minimierung des Eingriffs in die Natur. Zudem können damit Teilflächen der vorhandenen Industriebrache Felke wieder reaktiviert werden.

Zur Verwirklichung der Ziele gründen beide Kommunen einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - KomZG - i.d.F. vom 22.12.1982 (GVBL. Seite 476), zuletzt geändert am 02.03.2017 (GVBL. S. 21), und vereinbaren auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 KomZG nachfolgende Verbandsordnung.

Die Verbandsordnung bezieht sich auf eine Gesamtfläche von ca. 14,72 ha, wovon sich ca. 9,17 ha (= ca. 62,30 %) auf die Gemarkung Sohren und ca. 5,55 ha (= ca. 37,70 %) auf die Gemarkung Büchenbeuren verteilen.

§ 1 - Mitglieder, Name, Rechtsform, Sitz und Gebiet des Zweckverbands

(1) Die Ortsgemeinden Sohren und Büchenbeuren - nachfolgend Mitgliedsgemeinden genannt - bilden den „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“. Der Zweckverband - im Folgenden „Verband“ genannt - ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er hat im Rahmen der Gesetze das Recht zur Selbstverwaltung.

Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Die Verwaltungsgeschäfte werden hierbei von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wahrgenommen.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Kirchberg. Die postalische Anschrift lautet:
„Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“,
Verbandsgemeindeverwaltung, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg.

(3) Das Verbandsgebiet besteht aus den Grundstücksflächen, die sich innerhalb der Darstellung „Abgrenzung Verbandsgebiet Zweckverband“ in der als Anlage dieser Verbandsordnung beigefügten Karte befinden. Dabei liegt das Verbandsgebiet auf Teilen der

Gemarkung Sohren und Büchenbeuren. Erfasst werden durch die Abgrenzung (Teil-)Flächen der Grundstücke Gemarkung Sohren, Flur 14, Flurstücke Nrn. 11/1 (25.725 m²), 11/3 (1.473 m²), 11/9 teilweise (61.120 m²), und 12 (3.396 m² Wegeparzelle) = Gesamtgrundstückfläche Sohren 91.714 m² (~ 9,17 ha) sowie Gemarkung Büchenbeuren, Flur 4, Flurstücke Nrn. 14/2 (8.009 m²), 15 (902 m²), 16 (1.728 m²), 17/1 (2.589 m²), 19/1 (2.762 m²), 19/2 (39.249 m²) und 28 (206 m² Wegeparzelle) = Gesamtgrundstücksfläche Büchenbeuren 55.545 m² (~ 5,55 ha).

Im vorgesehenen Bebauungsplanverfahren ist es nicht ausgeschlossen, dass sich das Plangebiet verändert, d.h. dass Flächen hinzukommen oder wegfallen. In diesem Fall Seite 1 von 11 Verbandsordnung „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ wird eine Änderung dieser Verbandsordnung erforderlich. Dies gilt nicht im Falle von Ersatzmaßnahmen (externe Ausgleichsmaßnahmen Naturschutz).

§ 2 - Aufgaben, Pflichten und Rechte des Verbands

(1) Dem Verband wird die Aufgabe der Planung, Entwicklung, Erschließung und Vermarktung eines interkommunalen Gewerbegebietes im Verbandsgebiet übertragen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird der Verband ermächtigt, im Verbandsgebiet Grundstücke zu erwerben und zu veräußern, Unternehmen anzusiedeln sowie Gebäude und Anlagen zu errichten.

Dem Verband wird auch die Aufgabe übertragen, die dafür notwendigen öffentlichen Einrichtungen und die erforderlichen Anlagen im Verbandsgebiet zu unterhalten, soweit in dieser Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist.

Die Erschließung soll abschnittsweise entsprechend dem Bedarf und der Leistungsfähigkeit des Verbands erfolgen.

Soweit sich Grundstücke bereits im Eigentum einer Mitgliedsgemeinde befinden, werden diese dem Verband zum vereinbarten Kaufpreis von 5,00 € je m² für alle Grundstücke im Verbandsgebiet übertragen. Soweit eine Mitgliedsgemeinde Grundstücke im Verbandsgebiet erst in der Gründungsphase des Zweckverbandes gekauft hat, werden diese dem Zweckverband zum Buchwert übertragen.

(2) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Abs. 1 BauGB für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) und für örtliche Bauvorschriften nach § 88 LBauO (§ 205 Abs. 6 BauGB).

Dem Verband werden - mit Ausnahme der Flächennutzungsplanung, die gemäß § 203 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 67 Abs. 2 GemO der Verbandsgemeinde Kirchberg obliegt, - alle Aufgaben übertragen, die den Gemeinden nach dem Baugesetzbuch zustehen, insbesondere

1. die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) und Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB
2. die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten (§§ 24 ff. BauGB) einschließlich dem Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 BauGB,
3. die Erklärung des Einvernehmens bei der Entscheidung nach den §§ 31,33 bis 35 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§ 36 BauGB) und bei anderen im BauGB vorgesehenen Fällen des gemeindlichen Einvernehmens,

4. die Durchführung bodenordnender Maßnahmen (Umlegung, Grenzregelung) (§§ 45 bis 84 BauGB),
5. die Befugnis, zum Vollzug des Bebauungsplans notwendige Enteignungen zu beantragen,
6. die Erschließung nach §§ 123 ff. BauGB mit Ausnahme der Versorgung mit Wasser und der Entsorgung von Abwasser,
7. der Erlass von Satzungen (Veränderungssperre) nach §§ 14 bis 18 BauGB,
8. die Anordnung städtebaulicher Gebote (§§ 175 bis 179 BauGB),
9. der Abschluss von Erschließungsverträgen nach § 11 BauGB und
10. der Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB.

(3) Der Verband trägt ferner die Straßenbaulast nach § 14 LStrG; insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.

(4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband der Mitgliedsgemeinden oder Dritter bedienen.

(5) Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben gehen nach § 3 KomZG auf den Verband über.

(6) Im Rahmen seiner Aufgaben stehen dem Verband nach § 7 Abs. 1 KomZG innerhalb des Verbandsgebiets auch die Satzungsbefugnisse einschließlich des Rechts zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen (insbesondere Erschließungsbeiträge im Sinne von §§ 127 bis 135 BauGB und Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz) und sonstigen Entgelten sowie die Befugnis für die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen zu, soweit in dieser Verbandsordnung nichts anderes geregelt ist.

(7) Der Verband regelt durch gesonderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Kirchberg die Zuständigkeit und die Kostentragung für Einsätze der Feuerwehr im Verbandsgebiet.

(8) Der Verband regelt die Sicherstellung der Wasserversorgung mit den Zweckverbänden Wasserwerk Hunsrück I und II und der Abwasserbeseitigung mit den Verbandsgemeindewerken Kirchberg einschließlich der Planung, Herstellung und Benutzung der erforderlichen Anlagen innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes sowie der Kostentragung durch den Abschluss gesonderter öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen.

(9) Die Gemeinden Sohren und Büchenbeuren übertragen dem Verband das Recht zur Zustimmung zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 4 LBauO; die Ablösungsbeträge stehen dem Verband zu.

§ 3 - Ersatz von Aufwendungen

(1) Der Verband leistet an die Mitgliedsgemeinden Kostenersatz für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, Planung und Erschließung des interkommunalen Gewerbegebiets vor Gründung des Zweckverbandes entstanden sind und die bis zu einem Jahr nach Gründung des Zweckverbandes nachgewiesen werden können und die nicht durch Zuschüsse, Beiträge oder sonstige Entgelte Dritter gedeckt sind.

(2) Ebenso wird sich der Verband bei der Erweiterung oder Modernisierung öffentlicher Einrichtungen bzw. Anlagen der Mitgliedsgemeinden oder Dritter beteiligen, wenn diese

Maßnahmen mittelbar oder unmittelbar mit der Ver- oder Entsorgung des Verbandsgebiets zusammenhängen oder ohne das Verbandsgebiet nicht entstehen würden.

§ 4 - Organe des Verbands

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5 - Verbandsversammlung, Stimmrecht

(1) Der Verbandsversammlung gehören die Ortsbürgermeister der Mitgliedsgemeinden kraft Amtes (§ 47 Abs. 1 GemO) sowie 4 weitere Vertreter der Gemeinde Sohren und 4 weitere Vertreter der Gemeinde Büchenbeuren an. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

(2) Die Ortsbürgermeister werden im Verhinderungsfall durch die Beigeordneten nach § 50 Abs. 2 GemO vertreten. Die weiteren Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom jeweiligen Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte (§ 29 Abs. 1 GemO) gewählt. Die Wahl ist widerruflich.

(3) Scheidet ein weiterer Vertreter oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, endet damit auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.

Für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderats wird ein Nachfolger gewählt. Die Wahl ist widerruflich.

(4) Die Zusammensetzung der jeweils 4 entsendeten Vertreter aus den Ortsgemeinderäten Sohren und Büchenbeuren bestimmt sich nach dem politischen Meinungs- und Kräfteverhältnis der Parteien bzw. Wählergruppen im jeweiligen Ortsgemeinderat. Da der Zweckverband nur aus kommunalen Gebietskörperschaften besteht, müssen die Stimmen eines Verbandsmitglieds entsprechend § 8 Abs. 3 Nr. 1 KomZG bei Beschlüssen der Verbandsversammlung, sofern sie nicht die Änderung der Verbandsordnung betreffen, nicht einheitlich abgegeben werden und die Vertreter der Verbandsmitglieder sind nicht an Richtlinien oder Weisungen gebunden. Diese Bestimmung der Verbandsordnung ist von der Errichtungsbehörde aufzuheben, wenn ein Verbandsmitglied es beantragt.

(5) Beschlüsse werden, soweit in dieser Verbandsordnung oder im KomZG nichts anderes geregelt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 6 - Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht der Verbandsvorsteher zuständig ist, insbesondere

1. für die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
2. für die Änderung der Verbandsordnung sowie die Auflösung des Verbands und die Auseinandersetzungsvereinbarung,
3. für den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung, Nachtragssatzungen und der Bebauungspläne,

4. für die Feststellung der Jahresrechnung des Verbands und der Jahresabschlüsse etwaiger Sonderrechnungen für Sondervermögen,
5. über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOB und VOL, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen,
6. für die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands,
7. für die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich sonst erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch bedeutsam sind,
8. für die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes mehr als 10.000 € beträgt,
9. für die Übertragung von Aufgaben auf den Verbandsvorsteher und
10. für den An- und Verkauf von Gewerbegrundstücken.

(2) Auf die Verbandsversammlung finden unbeschadet der Bestimmungen des § 8 KomZG die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandsordnung nichts anderes geregelt ist.

(3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es eine Mitgliedsgemeinde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, für die die Verbandsversammlung zuständig ist, verlangt.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

(5) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der die Verbandsversammlung beschlussfähig ist, auch wenn weniger als die Hälfte der Stimmen vertreten sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(6) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit in dieser Verbandsordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 7 - Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitglieds sein, das kommunale Gebietskörperschaft ist. Ein gewählter Verbandsvorsteher, der nicht einer Mitgliedsgemeinde angehört, hat kein Stimmrecht.

Die Amtszeit für den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter ist an die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gebunden (§ 9 KomZG). Scheidet der Verbandsvorsteher aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters nehmen diese ihre Funktion bis zu einer Neuwahl wahr.

(2) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einzuberufenden Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsteher anstelle der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsteher soll die Entscheidung im Benehmen mit seinem Stellvertreter treffen. Die

Gründe für die Eilentscheidung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(3) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsteher ergeben sich aus § 9 KomZG und aus den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Danach ist er gesetzlicher Vertreter des Verbands und Vorsitzender der Verbandsversammlung. Die Verbandsverwaltung wird gemäß § 9 dieses Vertrages der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg übertragen.

(4) In eigener Zuständigkeit erledigt er die Geschäfte der laufenden Verbandsverwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Soweit er nicht ohnehin nach diesen Bestimmungen zuständig wäre, entscheidet er

1. über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 10.000 € im Einzelfall,
2. über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie unerheblich sind,
3. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans in unbeschränktem Umfang,
4. über die unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei unerheblichen Beträgen,
5. über die Vermietungen und Verpachtungen, die einzeln nicht mehr als 5.000 € pro Jahr erbringen und
6. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes nicht mehr als 10.000 € beträgt.

§ 8 - Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Verbandsvorsteher sowie sein Stellvertreter und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für Ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften der GemO entsprechend.

(2) Der Verbandsvorsteher sowie sein Stellvertreter erhalten keine gesonderten Aufwandentschädigungen vom Zweckverband. Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung. Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €.

Sonstige Kosten werden nicht erstattet.

§ 9 - Geschäftsführung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verband der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg und ggf. geeigneter Bediensteter der Mitgliedsgemeinden.

(2) Eine eigene Geschäftsführung ist nicht vorgesehen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg führt die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes gemäß § 68 GemO in dessen Namen und in dessen Auftrag; sie ist dabei an Beschlüsse der Verbandsversammlung und an

Entscheidungen des Verbandsvorstehers gebunden. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit dem Landeswappen.

(3) Für die Aufstellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes, die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Verbandes gelten die für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften sinngemäß. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Entsprechend § 68 Abs. 4 GemO wird der Grundsatz der Einheitskasse in Verbandsgemeinden auch auf die Kasse des Zweckverbandes ausgedehnt. Die Verbandsgemeindeverwaltung erhält für Ihre Tätigkeit einen Verwaltungskostenbeitrag, der sich nach den tatsächlichen Aufwendungen richtet.

(5) Für vom Zweckverband von den Mitgliedsgemeinden in Anspruch genommenes Personal und / oder Sachmittel erhalten diese die Erstattung der notwendigen tatsächlichen Kosten auf Nachweis.

(6) Verletzt ein Bediensteter der Verbandsgemeinde in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. In anderen Fällen haftet die Verbandsgemeinde, für die er tätig ist bzw. war.

§ 10 - Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Finanzbedarf des Verbands wird gedeckt durch

1. Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit,
2. Zuschüsse, Beiträge und Gebühren Dritter,
3. Einnahmen aus der Zuführung von Steuereinnahmen gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 dieses Vertrages,
4. Einnahmen aus den Konzessionsabgaben gemäß § 11 Abs. 4 dieses Vertrages,
5. Kapitalmarktmittel (Darlehen) und durch
6. die von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden Verbandsumlagen (Finanzierungsbeiträge). Der Verband erhebt dazu
 - a) eine Einlage unmittelbar nach der Gründung des Zweckverbandes zur Liquiditätssicherung in Höhe von 50.000 € je Verbandsmitglied,
 - b) eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für Aufwendungen im Ergebnishaushalt deckt und
 - c) eine Investitionskostenumlage, die der restlichen Deckung von Auszahlungen für diesen Aufgabenbereich im Finanzhaushalt dient.

(2) An den Umlagen sind beteiligt (Hinweis: paritätische Verteilung)

1. die Ortsgemeinde Sohren mit 50 % und
2. die Ortsgemeinde Büchenbeuren mit 50 %.

(3) Die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage werden zu je einem Viertel des entsprechenden Haushaltsplanansatzes am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Haushaltsjahres zur Zahlung fällig. Sofern Haushaltssatzungen und Haushaltspläne des Zweckverbandes bzw. der Mitgliedsgemeinden noch nicht bestandskräftig sind, werden ggf. Abschlagszahlungen in Höhe der Vorjahresansätze zu den genannten Fälligkeiten gezahlt.

(4) Die Investitionskostenumlage wird nach Bedarf erhoben.

§ 11 - Abführung von Einnahmen und Verwendung der Einnahmen

(1) Die Ortsgemeinden Sohren und Büchenbeuren führen ihr Gewerbesteueristaufkommen abzüglich der Gewerbesteuerumlage innerhalb des Gebietes an den Zweckverband ab.

(2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet verbleibt den Belegenheitsgemeinden. Die Ortsgemeinden Sohren und Büchenbeuren führen ihr Istaufkommen der Grundsteuer B innerhalb des Gebietes an den Zweckverband ab; die Anteile sind jeweils am Jahresende an den Verband abzuführen.

(3) Die jeweiligen Steuereinnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 dieses Vertrages werden nach § 13 Abs. 4 LFAG in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden entsprechend dem Umlageschlüssel gemäß § 10 Abs. 2 dieses Vertrages berücksichtigt.

(4) Die im Verbandsgebiet erwirtschafteten bzw. anfallenden Konzessionsabgaben stehen dem Verband zu. Die im Verbandsgebiet erwirtschafteten bzw. anfallenden Durchleitungsentgelte stehen den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu.

(5) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden, insbesondere des Gewerbesteuergesetzes oder des Finanzausgleichsgesetzes, die vorstehenden Regelungen in einer dem Geist und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Verbandsordnung entsprechenden Weise zu überprüfen und ggf. neu zu fassen.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 finden frühestens zum 01.01.2020 Anwendung.

(7) Die Einnahmen des Verbandes werden in folgender Reihenfolge verwandt:

1. Deckung sämtlicher Kosten (Aufwendungen und Ausgaben) des Zweckverbandes einschließlich der kalkulatorischen Kosten (AfA),
2. außerordentliche Tilgung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, soweit wirtschaftlich sinnvoll,
3. Rückzahlung der jeweiligen Verbandsumlage der Verbandsmitglieder entsprechend den Anteilen nach § 10 Abs. 2 dieses Vertrages und
4. Verteilung der am Jahresschluss nicht benötigten Mittel (Überschuss) an die Verbandsmitglieder entsprechend den Quoten nach § 10 Abs. 2 dieses Vertrages.

§ 12 - Auflösung

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Tilgung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Anteile an den Umlagen aufgeteilt; eventuell verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Mitgliedsgemeinden über. Die Abwicklung obliegt dem Verbandsvorsteher.

Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

Zur Auflösung des Zweckverbandes ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der verbandsordnungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder erforderlich.

§ 13 - Salvatorische Klausel

Die Mitgliedsgemeinden sind sich darüber einig, dass die Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder einer wesentlichen Änderung der dieser Verbandsordnung zugrunde liegenden Rechtslage, der dem Finanzierungsschlüssel gemäß §§ 11 und 12 zugrunde liegenden Berechnungsgrundlagen, insbesondere des kommunalen Finanzausgleiches, dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der interkommunalen Zusammenarbeit gewahrt bleiben. Gleiches gilt im Falle von Lücken.

§ 14 - Entscheidung bei Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedsgemeinden oder seinen Mitgliedsgemeinden untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über Vermögenseinsetzungen, über die Aufteilung der Überschüsse oder über die Pflicht zur Tragung der Verbandskosten, ist die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis zur Schlichtung anzurufen.

Dies gilt entsprechend, wenn Beschlüsse der Verbandsversammlung zum gleichen Gegenstand auch bei einer Wiederholung der Abstimmung daran scheitern, dass Stimmgleichheit vorliegt.

(2) Nach erfolgloser Schlichtung durch die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis wird die Entscheidung der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis übertragen.

§ 15 - Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchberg.

§ 16 - Übergangsbestimmungen

Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorstehers nimmt dessen Aufgaben der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Sohren, in seiner Vertretung der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Büchenbeuren wahr.

§ 17 - Inkrafttreten der Verbandsordnung

Die Verbandsordnung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandsordnung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) beim Zustandekommen dieser Verbandsordnung wird nach § 7 des Landesgesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 24 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Verbandsordnung gegenüber dem Zweckverband „Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt worden sind.

Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis als Errichtungsbehörde hat gemäß § 4 Abs. 2 KomZG den „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ zum 01.10.2019 errichtet und gleichzeitig die mit Beschluss des Ortsgemeinderates Sohren vom 27.08.2019 sowie mit Beschluss des Ortsgemeinderates Büchenbeuren vom 30.08.2019 vereinbarte Verbandsordnung gem. § 4 Abs. 2 des Landesgesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KomZG) festgestellt. Die Errichtungs- und Feststellungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Errichtung des Zweckverbandes „Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ und Feststellung der Verbandsordnung nach § 4 Landesgesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG)

Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis als Errichtungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 KomZG vom 22.12.1982 (GVBL. Seite 476), zuletzt geändert am 02.03.2017 (GVBL. S. 21), errichtet hiermit gemäß § 4 Abs. 2 KomZG den

„Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“.

Als Tag der Errichtung wird der 01.10.2019 bestimmt.

Gleichzeitig wird die mit Beschluss des Ortsgemeinderates Sohren vom 27.08.2019 sowie mit Beschluss des Ortsgemeinderates Büchenbeuren vom 30.08.2019 vereinbarte Verbandsordnung festgestellt.

55469 Simmern, den 26.09.2019 —

**Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis — Dr. Marlon Bröhr
SG 31.1, Az. 001/40 Nr. 818 (Dienstsiegel) — Landrat**

Die Errichtung des „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ durch die Errichtungsbehörde Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis zum 01.10.2019, die Verbandsordnung und die Feststellung der Verbandsordnung durch die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis werden am 17.10.2019 in den „Mitteilungen für den Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück)“ amtlich bekannt gemacht.